



DüsseldorferKreis

Initiative für Qualität und Verbraucherschutz
im Glücksspielwesen

DüsseldorferKreis | Haus der Gesundheit, Karl-Marx-Allee 3 | 10178 Berlin

Stellungnahme der Initiative „Düsseldorfer Kreis“ zum Entwurf eines Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag – GlüNeuRStV) mit Stand vom 21.01.2020 – Angefragt für „Beiträge zum Glücksspielwesen“ des BehördenSpiegel

Berlin am 4. Februar 2020

Die Mitglieder des Düsseldorfer Kreis begrüßen, dass es gelungen ist, einen von allen Bundesländern – zum jetzigen Zeitpunkt von allen Chefs der Senats- und Staatskanzleien – getragenen Vertragstext zu entwickeln.

Dass sich die CdS AG für die Fortschreibung des bestehenden Regulierungsgedankens entschieden hat, ist aus Perspektive einer politischen Kompromissfindung unter schwierigen Ausgangsbedingungen nachvollziehbar.

Damit ergeben sich nach Einschätzung des Kreises aber eine Reihe von potentiellen Sollbruchstellen, die zum Teil auf Grund des Verzichts auf eine grundsätzlich neue Regulierungsmechanik (Betrachtung des Gesamtrisikos, Trennung von Veranstaltung und Vertrieb) nicht mehr verändert werden können und möglicherweise die regulatorische Debatte der nächsten Jahre bestimmen werden. Als Stichworte seien hier die Parallelität von Lotterieveranstaltungsmonopol und möglicher Mehrheitsbeteiligung der Lotterien einiger Länder am Online-Angebot des großen Spiels und die gleichzeitige Einschränkungen im Recht der Spielhallen genannt.

Der Düsseldorfer Kreis möchte sich aber in der Tradition des konstruktiven Inputs der letzten Jahre ausschließlich auf die Regelungspunkte des Entwurfs mit übergeordnetem Veränderungsbedarf konzentrieren.

Für eine zukünftige kohärente und widerspruchsfreie Neuregulierung sei nach wie vor auf den vom Düsseldorfer Kreis vorgelegten umfassenden Gliederungsentwurf eines neuen Staatsvertrages als Diskussionsvorschlag verwiesen.



1. Zentrales Spielerkonto und Limits

Grundsätzlich sind individuell vereinbarte Finanz- und Zeitlimits ein wichtiges und wirksames Instrument der Verhaltensselbstkontrolle von Glücksspielern.

Die Einführung eines zentralen Spielerkontos zur staatlichen Überwachung des Spielverhaltens würde hingegen ein Novum in der bundesdeutschen Regulierungsgeschichte darstellen, die Einführung staatlicher Konsumgrenzen über ein wie auch immer angelegtes monatliches Ausgabenlimit ebenfalls.

Für beides sehen die Mitglieder des Kreises deutliche Argumentationsprobleme. Die überwiegende Mehrheit der Glücksspielkunden hat keinerlei Probleme mit ihrem Spielverhalten und spielt mit sehr geringen Beträgen. Für diese Gruppe ist die Höhe der geplanten einheitlichen Limits insofern unrealistisch, als dass deren monatliche Ausgaben für Glücksspiele ohnehin deutlich unter der 1.000 € Einzahlungsgrenze bleiben.

Für die Gruppe der überdurchschnittlich solventen Spieler ohne Glücksspielprobleme, die zum Teil für überproportional hohe Anteile an den Anbieterumsätzen stehen, ist das Limit zu niedrig. Hier ist die Abwanderung in die Illegalität oder das legale Angebot der europäischen Nachbarn zu befürchten.

Spieler mit Glücksspielproblemen ist hingegen jedes Limit zu hoch. Sie profitieren, so die wissenschaftliche Erkenntnis, vielmehr vom einzuführenden übergreifenden Sperrsystem. Einzig Risikospieler zeigen, so das Ergebnis einer aktuellen internationalen Studie, eine Reduzierung ihres Spielverhaltens durch selbstgewählte Limits.

Dem starren Limit fehlt somit die hinreichende Trennschärfe.

Zusätzlich schafft man eine technisch kaum zu beherrschende Infrastruktur (Dimension von Warenterminbörsen), die zu einem verzerrten, maximal-intensivierten Wettbewerb um Kundenbudgets und Marktanteile (so schnell wie möglich, so viel des Budgets wie möglich auf das eigene Angebot ziehen) führen kann.

Als alternative und wissenschaftlich evaluierte Regelung sollte jeder Glücksspielanbieter seinen Kunden die Möglichkeit der auf das individuelle Kundenverhalten angepassten Selbstlimitierung verpflichtend anbieten und dies von der Glücksspielaufsicht kontrolliert werden.

2. Sperrsystem

Die Einführung eines spielformübergreifenden Sperrsystems ist schon immer eine der zentralen Verbraucherschutz-Forderungen des Düsseldorfer Kreises. Ziel ist es, mit einem solchen System die Handlungsautonomie gefährdeter Spieler zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dafür müssen die Nutzungshürden für ein solches Sperrsystem möglichst niedrig sein. Der vorgelegte Regulierungsentwurf entspricht diesem Spieler- und Verbraucherschutzanliegen im Fall der Selbstsperre sehr weitgehend.

Das Mittel der Fremdsperre muss in einem angebots- und anbieterübergreifenden Sperrsystem gegebenenfalls noch sensibler gehandhabt werden. Die Gefahr des Missbrauchs ist sehr hoch. Dies gilt vor allem für die sogenannten Hinweise Dritter.

Da die Fremdsperre zukünftig für alle Glücksspielformen gilt, empfehlen wir die Akzeptanz dieser Maßnahme dadurch zu erhöhen, dass sie zum einen gemäß internationaler Vorbilder in "Angeordnete Sperre" umbenannt wird und zum anderen ausschließlich von der Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder verhängt und auch wieder aufgehoben werden darf.



Dies wäre auch der Wertigkeit des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Spielers juristisch adäquat. Aus datenschutzrechtlichen Gründen könnte die Weitergabe von sensiblen Gesundheitsdaten (§ 8b Absatz 4) somit auch regulatorisch vermieden werden.

im Namen der Teilnehmer der Initiative Düsseldorfer Kreis:

Prof. Dr. Gerhard Bühringer
TU Dresden

Prof. Dr. Jörg Ennuschat
Ruhr-Universität Bochum

Dr. Daniel Henzgen
LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH

Robert Hess
SCHMIDT Gruppe Service GmbH

Karin Klein
Tipico Co. Ltd.

Lutz Schenkel
François-Blanc-Spielbank GmbH
Bad Homburg v.d. Höhe

Jochen Staschewski
Staatssekretär a.D.
Thüringer Staatslotterie AÖR

Knut Walter
Scientific Affairs,
Sprecher des Düsseldorfer Kreis

Axel Weber
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Günther Zeltner
Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Knut Walter
Sprecher der Initiative